



TOP 05

**Gesetz zur Änderung der Rechte der Schuldekaninnen und Schuldekane
(Beilage 14)**

Bericht des Rechtsausschusses

in der Sitzung der 16. Landessynode am 19. März 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

Der Antrag 10/20: Gesetzliche Regelung bzgl. gemeinsamer Leitung der Kirchenbezirke durch Dekanate und Schuldekanate möchte die gemeinsame Leitung der Kirchenbezirke durch Dekane und Schuldekane kirchenrechtlich besser verankern.

Insbesondere wurden im Antrag 10/20 die Regelungen der Vertretung und des Stimmrechts in den Bezirksgremien, die Beteiligung an der Vikarsausbildung einschließlich der Ordination, die Beteiligung an Investituren, die Visitationsordnung sowie die Zuordnung von Geschäftsbereichen angesprochen.

Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2020 den Antrag erstmals behandelt. Es wurde beschlossen den Ausschuss für Bildung und Jugend, wie auch den Theologischen Ausschuss um Stellungnahme zu bitten. Weiter wurde beschlossen eine Arbeitsgruppe aus diesen drei Ausschüssen zusammen mit dem Erstunterzeichner und der Zweitunterzeichnerin einzurichten. Von Seiten des Oberkirchenrats nahm Oberkirchenrat Duncker teil.

Die Arbeitsgruppe hat Vorschläge erarbeitet und die beteiligten Ausschüsse um ihre Meinung dazu gebeten. Der Rechtsausschuss hat die Themen im Januar 2021 behandelt.

1. Stimmrecht der Schuldekaninnen und Schuldekane im Kirchenbezirksausschuss (Änderung von § 16 Kirchenbezirksordnung):

Der Theologische Ausschuss hat sich gegen eine Änderung von § 16 Kirchenbezirksordnung ausgesprochen, der Ausschuss für Bildung und Jugend hingegen dafür. Der Rechtsausschuss hat sich ebenso mehrheitlich dagegen ausgesprochen. Hauptgrund war die zeitliche Inanspruchnahme für die Schuldekane, Rechte gehen immer mit Pflichten einher. Die Schuldekane sind oft nicht nur für einen Kirchenbezirk verantwortlich. Eine Pflicht zur Sitzungsteilnahme sieht der § 16 bislang nicht vor, da die beratende Teilnahme ein Minus zur Mitgliedschaft im Kirchenbezirksausschuss darstellt.

2. Mitgliedschaft der Schuldekane und Schuldekaninnen im Dekanswahlgremium:

Sowohl der Theologische Ausschuss als auch der Ausschuss für Bildung und Jugend haben sich für die Mitgliedschaft der Schuldekaninnen und Schuldekane im Dekanswahlgremium ausgesprochen. Auch der Rechtsausschuss spricht sich dafür aus. Im Besetzungsgremium für den Schuldekan ist der Dekan ordentliches Mitglied. Umgekehrt haben die Arbeitsgruppe und der Rechtsausschuss die

Mitgliedschaft auch für sinnvoll erachtet. Leitender Gedanke ist hier, das gemeinsame Dekanenamt, das Dekan und Schuldekan versehen.

3. Weitergehende Vertretungsrechte der Schuldekane/Schuldekaninnen für Dekane und Dekaninnen:

Der Theologische Ausschuss hat sich gegen eine solche Regelung ausgesprochen. Der Ausschuss für Bildung und Jugend hingegen hat sich für eine solche Regelung ausgesprochen. Der Rechtsausschuss spricht sich ebenso dafür aus. Die im Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung des § 18 Kirchenbezirksordnung stellt eine Kann-Vorschrift dar, in deren Aufzählung nun die Schuldekane aufgenommen werden. Dies öffnet die Vorschrift und bietet neue Möglichkeiten, ohne gleichzeitig zu verkomplizieren und feste Abläufe vorzugeben.

Im Folgenden stelle ich Ihnen die einzelnen Änderungsvorschläge vor, die im Gesetzesentwurf Niederschlag gefunden haben.

Entwurf des Rechtsausschusses

Gesetz zur Änderung der Rechte der Schuldekaninnen und Schuldekane

Artikel 1

Änderung der Kirchenbezirksordnung

In § 18 Absatz 1 Satz 4 der Kirchenbezirksordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 730), die zuletzt durch Kirchliche Gesetze vom 25. November 2015 (Abl. 67 S. 1, 7), vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307) und vom 18. Oktober 2019 (Abl. 68 S. 719, 722) geändert worden ist, werden die Wörter „Codekan und“ durch das Wort „Codekan,“ ersetzt und nach dem Wort „Dekanatamt“ die Wörter „sowie der Schuldekanin oder dem Schuldekan“ eingefügt.

Hier können neben den Codekanen und den ordentlichen Stellvertretern nun auch den Schuldekane Aufgaben aus der Leitung und Organisation aus dem Aufgabenkreis des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Der Rechtsausschuss hat in seiner Sitzung im Februar 2021 dem Artikel 1 einstimmig zugestimmt. Die wesentlichen Gedanken für die Änderung habe ich zuvor schon erläutert.

Artikel 2

Änderung des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes

§ 3 Absatz 4 Buchstabe c des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes vom 15. Mai 1971 (Abl. 44 S. 484) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1982 (Abl. 50 S. 81), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchenbezirksausschusses“ die Wörter „, der Schuldekanin oder dem Schuldekan“ eingefügt.
2. Satz 6 wird aufgehoben.

Hier werden die Mitglieder des Besetzungsgremiums der Dekanstellen neu geregelt. Zusätzlich soll dem Schuldekan Stimmrecht im Dekanswahlgremium gegeben werden. Bislang hat der Schuldekan nach Satz 6 nur beratende Funktion. Dem Artikel wurde in der Ausschusssitzung einstimmig zugestimmt.

*Artikel 3
Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Der Gesetzesentwurf benötigt eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Synode, da die Regelungen zur Zusammensetzung des Dekanswahlgremiums nach § 10 Pfarrstellenbesetzungsgesetz verfassungsgesetzliche Bestimmungen sind.

Im Namen des Rechtsausschusses darf ich Sie um die Zustimmung zu diesen Änderungen bitten.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Vorsitzender des Rechtsausschusses, Christoph Müller)